

über von Effect nur dann sein könne, wenn sämtliche Provinzial-Landschaften unter einen Hut gebracht werden könnten, wenn namentlich die Ritterschaften der einzelnen Provinzen einig seien. Man habe daher versucht, ein sich im Allgemeinen zur Annahme empfehlendes Programm aufzustellen, allein augenblicklich ohne Erfolg, weswegen man denn in Veranlassung einer im Anfange dieses Monats stattgehabten Versammlung des landschaftlichen Collegii Gelegenheit genommen habe, Mitglieder verschiedener Ritterschaften hierher zu einer Zusammenkunft einzuladen, welcher Einladung Seitens verschiedener Mitglieder der Lüneburgschen, Calenbergischen, Bremischen, Gohaschen und Osnabrückischen Ritterschaft entsprochen sei. Bei den zugelegten Verhandlungen habe man sich beschäftigt, einmal mit der Frage: ob die Provinzial-Landschaften der Regierung und den allgemeinen Ständen gegenüber größere Rechte hätten, als wie sie regierungsseitig eingeräumt worden, und sodann wie die Composition der künftigen Provinzial-Landschaften zweckmäßig einzurichten sei. Das Resultat der mannigfachen Verhandlungen enthielten im Wesentlichen die vorläufigen Vorschläge des landschaftlichen Collegii, welche der verehrlichen Ritterschaft durch Abdruck zur Kenntniß gebracht seien. Von anderer Seite ward nunmehr in Betreff des vorliegenden speciellen Gegenstandes bemerkt, daß man sich zu einer Bejahung der zur Beschlußnahme verstellten Frage insofern nicht herbeilassen könne, als von einem Aufgeben der Vorrechte der Rittergüter die Rede sei. Dazu liege ein Grund nicht vor und seien wenigstens die Vorrechte der Güter insoweit zu conserviren, daß Abgeordnete der Besitzer der dormalen mit einem Stimmrechte versehenen Güter in die Provinzial-Landschaft aufgenommen würden, was selbstredend nicht zu erreichen sei, wenn man sich mit dem Ausspruche des Verzichts einverstanden erkläre, wie er in der zur Beantwortung vorliegenden Frage enthalten sei. Weiter ward von anderer Seite entwickelt, daß man keinen Grund abzusehen vermöge, weswegen man nochmals offen aussprechen wolle, daß man auf Vorrechte der Geburt und der Rittergüter Verzicht leiste, da schon im Jahre 1848 von der ersten Cammer der allgemeinen Stände ein solcher Verzicht ausgesprochen sei, also ein jetziger gleicher Ausspruch ohne allen Einfluß sein werde. Dagegen ward andererseits dargelegt und ausführlich motivirt, daß eine abgesonderte Vertretung der Ritterschaft in der Provinzial-Landschaft fernerhin unmöglich sei, daß es sich hier nicht handle von einem Aufgeben von Vorrechten in Betreff der allgemeinen Landes-Vertretung, sondern von dem Ausspruche eines Verzichts hinsichtlich der Provinzial-Vertretung, und daß es bislang unmöglich gewesen, einen noch mehr sichernden Ausweg aufzufinden, als wie den vorgeschlagenen. Uebrigens seien allerdings die Vorschläge noch mannigfacher Modificationen im Einzelnen fähig, wie man denn namentlich darauf hinweise, daß eine transitorische Beibehaltung des Stimmrechts für alle Rittergutsbesitzer, oder ein transitorischer geringerer Census für die Rittergüter in Frage kommen könne, auch daß vielleicht auf Einräumung mehrfacher Wahlstimmen bei mehrfach vorhandenen Census, auf ein Zustimmungsrecht der Provinzial-Landschaften zu allen Aenderungen ihrer Verfassung, sowie auf eine *itio in partes* dabei u. s. w. zu bestehen sein werde. Verkennen lasse sich daneben nicht, daß die Fassung der Frage, wie sie vom Collegio Deputatorum zur Beschlußnahme verstellt sei, allerdings zu Bedenken Anlaß gebe, wiewohl auf der anderen Seite auch eingeräumt werden müsse, daß der Sache nach über eine Erklärung, wie sie der Collegial-Vorschlag involvire, wohl nicht hinwegzukommen sein werde. Es proponirte hiernach der Herr Canzlei-Director v. Bothmer: loco der vom Collegio proponirten, eine Erklärung des Inhalts